

# Mietbescheinigung – Vom Vermieter auszufüllen! –

- zutreffendes bitte ankreuzen X oder ausfüllen -

Der Vermieter ist nach § 23 Abs. 3 Wohngeldgesetz (WoGG) zur Beantwortung der Fragen verpflichtet.

Name, Anschrift des Vermieters/ der Vermieterin	Telefon-Nr. des Vermieters (Angabe freiwillig)
Name des Mieters/ der Mieterin	geboren am:
Wohnung: (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr. Stockwerk, Lage im Stockwerk)	

Ist der Mieter/ die Mieterin mit dem Vermieter verwandt oder verschwägert?  ja  nein  
 Der Mieter/ die Mieterin ist:  Hauptmieter  Untermieter

Die Wohnung ist  leer  teilmöbliert  vollmöbliert vermietet.

Die Wohnung ist ausgestattet mit:

Sammelheizung  ja  nein

Bad- oder Duschaum  ja  nein

Gesamtfläche der Wohnung	davon		Mietbeginn (des derzeitigen Mietverhältnisses)	Wohnung ist mit öffentlichen Mitteln gefördert
	untervermietet	gewerblich oder beruflich genutzt		
qm	qm	qm		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Die Gesamtmiete** (einschließlich Umlagen, Zuschläge) \*) beträgt monatlich: \_\_\_\_\_ € seit: \_\_\_\_\_

<b>In der Gesamtmiete sind folgende Beträge enthalten (Bitte die einzelnen Beträge so genau wie möglich in Euro angeben):</b>	ja	nein	€	<b>Umlagen für:</b>	ja	nein	€
Heizung				Wasserverbrauch*			
Warmwasserversorgung				Kanalgebühren*			
Untermieterzuschlag				Straßenreinigung*			
Zuschläge für gewerbliche oder berufliche Nutzung				Müllabfuhr*			
Hausgartenbenutzung _____ qm				Kaminkehrer*			
Vergütung für überlassene Möbel				Gartenpflege*			
Zuschlag für Benutzung von <input type="checkbox"/> Kühlschrank <input type="checkbox"/> Gefrierschrank				Aufzug*			
Zuschlag für Waschmaschinenbenutzung				Allg. Beleuchtung*			
Kosten für <input type="checkbox"/> Garage <input type="checkbox"/> Pkw-Abstellplatz				Gemeinschaftsantenne*			
Zuschlag für Übernahme von Schönheitsreparaturen				Hausmeister*			
Strom, Gas				Sonstiges*:			
nur bei Untervermietung: <input type="checkbox"/> Frühstück <input type="checkbox"/> Zimmerreinigung							

Der/die Mieter(in) hat am \_\_\_\_\_  
 eine Mietvorauszahlung  ein Mietdarlehen in Höhe von \_\_\_\_\_ € geleistet  
 Die Miete vermindert sich dadurch  nicht  vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ monatlich um \_\_\_\_\_ €  
 Es bestehen  keine Mietrückstände  folgende Mietrückstände: \_\_\_\_\_ €

Ich versichere, dass die vorstehend gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass eine unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitige Auskunft oder die Nichterteilung einer solchen gem. § 37 WoGG eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Ort, Datum	Unterschrift(en) des Vermieters/der Vermieterin
------------	---

\*) zu den mit \* gekennzeichneten Angaben benötigen wir einen Nachweis, falls die Kosten direkt durch den Mieter/die Mieterin beglichen werden.

**Formblatt mit ergänzenden Datenschutzhinweisen zum Wohngeldantrag**  
**aufgrund des Inkrafttretens der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

Bayern – Stand Mai 2018

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die Abgabenordnung (AO), das Wohngeldgesetz (WoGG) und die Wohngeldverordnung (WoGV) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Wohngeldgesetzes bzw. zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X, § 23 WoGG). Ihre zuständige Wohngeldbehörde ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 8.

### **1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern**

Ihre Angaben im Wohngeldantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

### **2. Datenerhebung bei anderen Stellen**

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Wohngeldbehörde auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/ getrenntlebende] Ehepartner) nach § 23 WoGG,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

Die Kosten für Auskunftersuchen bei Banken und Kreditinstituten hat die/der Mitwirkungspflichtige der Wohngeldbehörde zu erstatten (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 4 WoGG).

### **3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich**

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 33 Abs. 2 und 5 WoGG in Verbindung mit §§ 16 bis 21 WoGV). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Wohngeldbezugs Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

### **4. Datenverarbeitung im Rahmen der Wohngeldstatistik**

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Wohngeldstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Bayerische Landesamt

für Statistik, an das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übermittelt werden (§§ 34 bis 36 WoGG).

## 5. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

## 6. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Wohngeldbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 WoGV) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

## 7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Wohngeldbehörde. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Wohngeldbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Wohngeldbearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung im Wohngeld im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da wohngeldrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Wohngeldbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

## 8. Kontaktdaten/ Adressen

- Verantwortlicher:  
Landratsamt Lichtenfels                                Telefon: 09571 – 18-0  
Kronacher Straße 28-30                                Telefax: 09571 – 18-300  
96215 Lichtenfels                                         E-Mail: [Ira@landkreis-lichtenfels.de](mailto:Ira@landkreis-lichtenfels.de)
- (behördlicher) Datenschutzbeauftragter:  
Der behördliche Datenschutzbeauftragte        Telefon: 09571 – 18-0  
beim Landratsamt Lichtenfels                     Telefax: 09571 – 18-300  
Kronacher Straße 28-30                               E-Mail: [datenschutzbeauftragter@landkreis-lichtenfels.de](mailto:datenschutzbeauftragter@landkreis-lichtenfels.de)  
96215 Lichtenfels
- Landesdatenschutzbeauftragter:  
Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)  
Wagmüllerstr. 18, 80538 München  
Tel.: 089/212672-0  
E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)